



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.273/6-V/2a/94

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

G-12-1994 (zu
Ltg.-161/G-12-1994)
10. November 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 10. November, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert wurde

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 20. Dezember 1994 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Durch Z 28, mit der dem § 63 Abs. 2 ein neuer Satz angefügt wird, wird in sehr unklarer Weise das vorhandene Institut der Volksbefragung mit Elementen angereichert, die in Richtung des Instituts einer Volksabstimmung deuten.
2. Zu Z 32 (§ 124) wird bemerkt, daß Verfassungsbestimmungen jeweils als solche zu bezeichnen sind, was auch Art. 18 Abs. 4 des Niederösterreichischen Landes-Verfassungsgesetzes anordnet.

20. Dezember 1994
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Am der NO Landesregierung
Poststelle

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
15149

22. DEZ. 1994

GG-12-1994 Stempel

Bearbeiter (Ltg.-161/G-12-1994)